

## Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG

Stand: 15.04.2013

Dies soll eine kurze Zusammenfassung des aktuellen Stands zum Bundeskinderschutzgesetz sein. Der BDKJ Bayern verfolgt und begleitet die aktuellen Diskussionen und Veröffentlichungen zusammen mit den BDKJ-Diözesanverbänden und den Mitgliedsverbänden in Bayern seit Herbst 2012, um auf die neuen Anforderungen an die Jugendarbeit vorbereitet zu sein.

Für weiterführende und ausführliche Informationen empfehlen wir die Dokumente im Downloadbereich unserer Homepage unter <http://blog.bdkj-augsburg.de/downloads-2/?category=97>

Die vorliegende Zusammenfassung stellt noch keinen abschließenden Stand dar, sondern eine Momentaufnahme, wie sich uns die Faktenlage darstellt.

### Das was?

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – ist seit 01.01.2012 in Kraft.

Das BKISchG ist ein Artikelgesetz, d.h. es vereint in sich bereits vorhandene Gesetze. Beispielsweise ist in Artikel 1 des BKISchG das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ aufgeführt und in Artikel 2 sind die Paragraphen 8a, 8b, 79a des SGB VIII aufgeführt.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskinderschutzgesetz>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Artikelgesetz>

### Warum das?

Unter anderem nach diversen Missbrauchsfällen wurde fachlich und politisch festgestellt, dass die vorhandene Gesetzgebung (z.B. § 8a SGB VIII) nicht für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausreichend ist. Daher wurde seit 2003 an diesem Gesetz gearbeitet, bis es Ende 2011 abgestimmt wurde.

### Was steht drin?

Strukturell betrachtet bringt das reformierte BKISchG u.a. zwei Neuerungen: Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) und die neue bzw. geänderte „Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (SGB VIII).

Im KKG geht es beispielsweise um Unterstützungsangebote für (werdenden) Eltern oder auch um die Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Im SGBVIII wurde u.a. der Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten gestärkt oder auch der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Wie betrifft mich das neue Gesetz im Rahmen der Jugend(verbands)arbeit?

Wohl mit am bedeutendsten am BKISchG für die Jugendverbände (bzw. Jugendorganisationen, Pfarrjugenden usw.) ist, dass der Gesetzgeber die „Träger der offenen Jugendhilfe“, das sind die kreisfreie Städte und Landkreise, verpflichtet, mit den „Trägern der freien Jugendhilfe“ (Verbände, Vereine usw.) **Vereinbarungen** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. (§ 72a, Abs. 4 SGBVIII)

### **Was ist der Inhalt der Vereinbarung?**

Der Gesetzgeber hat nun also den öffentlichen Träger beauftrag, auf den freien Träger zuzugehen, um mit diesem eine Vereinbarung zu treffen.

Diese Vereinbarung enthält im Kern die Aussage, ob die (ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bereiche, in denen der freie Träger tätig ist, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die Vereinbarung soll auf Grund der Möglichkeit, dass die Tätigkeiten eines Trägers sich ändern, regelmäßig (z.B. jährlich) überprüft werden.

### **Jugendhilfeausschüsse**

Der Jugendhilfeausschuss (als Teil des Jugendamtes), dem Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Trägers und der freien Träger angehören, beschließt, was das Jugendamt grundsätzlich in die Vereinbarung aufnehmen soll.

### **Für welche Tätigkeiten wird ein Führungszeugnis gebraucht?**

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Bereiche, in denen es angebracht ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Führungszeugnis einreichen, Gegenstand der Vereinbarung sind.

Die Bereiche werden unter drei Aspekten bewertet:

- **Art:** Besteht ein Machtverhältnis? Wie groß ist der Altersunterschied? Gibt es ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis?
- **Intensität:** Gibt es ein Leitungsteam? Gibt es eine Gruppe oder Einzelbetreuung? Findet das Geschehen öffentlich statt? Wie intim ist die Tätigkeit? Werden persönliche Probleme besprochen?
- **Dauer:** Wie regelmäßig und lange findet eine Veranstaltung statt? Werden immer dieselben Kinder und Jugendlichen betreut?

Das Landesjugendamt Bayern hat im März 2012 vorgeschlagen, grundsätzlich für alle Tätigkeiten ein Führungszeugnis einzufordern und nur konkrete Ausnahmen von dieser Pflicht zu befreien.

Der DBJR hatte dagegen vergangenen Herbst in seiner Arbeitshilfe durchaus Regelungen für Ausnahmen vorgeschlagen.

Allerdings mussten sich auch die BDKJ-Diözesanverbände und Mitgliedsverbände in Bayern im Moment auf Grund der Art und Weise ihrer Arbeit vor Ort und der politischen Entscheidungen eingestehen, dass sie keine Möglichkeit sehen, eine bestimmte Tätigkeit, die Jugendverbände in der Regel ausführen, grundsätzlich auszuschließen. Auch ist die Frage, ob eine grundsätzliche Forderung nach Führungszeugnissen in der Handhabung nicht leichter zu organisieren ist, als einzelne Ausnahmen auszuhandeln und entsprechend zu kontrollieren.

Die örtlichen Jugendämter, die ja eine Vereinbarung vorschlagen müssen, werden sich aller Voraussicht nach an die die Vorschläge des Landesjugendamtes halten – in Einzelfällen ist aber durchaus eine andere Handhabung möglich.

### **Wie betrifft mich das neue Gesetz als Mitgliedsverband oder BDKJ-Kreis- bzw. Stadtverband?**

Die Mitglieder im BDKJ Bayern sahen bei ihrer Diskussion bisher keine Möglichkeit, diese Vereinbarungen – zumindest im Bereich der Jugendverbandsarbeit – auf einer anderen Ebene als vor Ort zu treffen.

Zwar sind die Bereiche, in denen Katholische Jugendarbeit stattfindet, für die meisten Jugendverbände recht ähnlich. Allerdings gibt es keine direkte Weisungsbefugnis, damit eine höhere Ebene eine Ortsgruppe zu etwas

katholisch.

politisch.

aktiv.

verpflichten kann. Daraus folgend kann auch keine höhere Ebene einen rechtlich bindenden Vertrag für eine Ortsgruppe eingehen.

Ähnlich ist wohl auch die Situation in den Strukturen des BDKJ zu sehen. Auch hier sind in erster Linie beispielsweise die BDKJ-Kreisvorsitzenden für die Arbeit des BDKJ-Kreisverbandes verantwortlich und somit Ansprechpartner für Vereinbarungen.

Geklärt wird im Moment noch von Seiten der (Erz-)Bischöflichen Jugendämter, in wie weit eine durchgängige Vereinbarung für die Pfarrjugenden und sonstige Jugendorganisationen auf der „amtlichen“ Seite verpflichtend getroffen werden kann.

Unabhängig davon, wer die Vereinbarung trifft, ist noch zu diskutieren, auf welcher Ebene es sinnvoll ist, die Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Fakt ist jedoch, sollte dies auf einer anderen Ebene als vor Ort geschehen, dass dafür auf Grund der Menge der eingehenden Anfragen zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen geschaffen werden müssen. Der BDKJ-Diözesanausschuss Augsburg empfiehlt deshalb den Jugendverbänden, Kontakt mit ihrer Landes- oder Bundesebene aufzunehmen, um zu klären, ob beispielsweise eine Verwaltung der Anfragen über die Mitgliederverwaltung möglich wäre.

### **Wie geht's weiter?**

---

Unsere Vertreterinnen und Vertreter in den Jugendhilfeausschüsse sollten darauf achten, die Hürde für Forderungen von Führungszeugnissen für Bereiche der Jugendarbeit, in denen wir tätig sind, möglichst niedrig zu halten, da der BDKJ nach wie vor in diesen Bereichen Führungszeugnisse für nicht effektiv hält. Dazu haben die BDKJ-Kreis- und Stadtverbände die Aufgabe, aktiv auf Ihre Vertreterinnen und Vertreter im Jugendausschuss zuzugehen und diese über die aktuelle Sachlage und die Position des BDKJ zu informieren – möglichst bevor das Thema auf der Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses steht!

Die BDKJ-Kreis- und Stadtverbände und die Jugendgruppen vor Ort sollten sich mit ihrem jeweiligen Diözesanverband in Verbindung setzen, sobald das Thema in ihrem Umfeld aktuell wird bzw. das Jugendamt auf sie zukommt, um eine Vereinbarung auszuarbeiten. Im Moment sollten noch keine Vereinbarungen ohne Rücksprache mit übergeordneten Stellen getroffen werden, bis die noch offenen Fragen geklärt sind!

Grundsätzlich haben wir als freie Träger nicht die Pflicht, die Vereinbarung zu initiieren – die Pflicht liegt auf Seiten des öffentlichen Trägers. Daher besteht kein Handlungsbedarf, solange keine Anfrage an uns gestellt wird.

Für Rückfragen stehen euch im Moment die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands zur Verfügung.

---